

gen. Habe ich dieses angeführt, so will ich davon keineswegs auf das Deputationsgutachten eine Anwendung machen, es scheint mir die Form einmal dagegen zu sein. Allein so gut man behaupten kann, es sei nicht möglich, daß auf jedem Dorfe ein Arzt erster Classe sein könne, sondern die Landleute sich mit Ärzten zweiter Classe begnügen müssen, ebenso sollte man wohl meinen, daß es zu viel verlangt sei, der Herr Kammerherr v. Hartmann solle sich unter die Regide eines Arztes erster Classe stellen. Man sollte glauben, daß bei äußerlicher Anwendung erprobter Naturmittel die Aufsicht eines Arztes zweiter Classe zureichen könnte, da überhaupt ja Ärzte zweiter Classe für hinreichend angesehen werden, auf dem Lande nicht bloß äußere, sondern auch innerliche Curen zu verrichten. Warum sollten sie nicht im Stande sein, die Wasserheilungen unter ihre Leitung zu nehmen? Jedenfalls geht hierin wohl die Regierung zu weit, und ich glaube nicht, daß, um die Rathschläge des Herrn Kammerherrn v. Hartmann zu überwachen, nothwendig ist, einen Arzt erster Classe dazu zu stellen. Wenn der Herr Kammerherr v. Hartmann den armen Leuten Hilfe bringt, von denen hier die Rede ist, und welche größtentheils zu solchen gehören, die weder einen Arzt bezahlen, noch sich die nöthige Nahrung verschaffen können, so hätte man es vielleicht stillschweigend übergehen können. Ich kann beinahe mit Gewißheit voraussetzen, daß kaum davon würde große Notiz genommen worden sein, wenn nicht besondere Umstände eingewirkt hätten, welche der Wirksamkeit des Herrn Kammerherrn v. Hartmann einen größern Gloriat gegeben haben, als nöthig war. Mag das in der Form liegen, oder darin, daß andere Interessen benachtheiligt worden sind; zu leugnen ist freilich nicht, daß die Behörde dazu nicht stillschweigen konnte, wenn sie angerufen wurde. Was ich beabsichtigt habe, ist, daß die geehrte Kammer den Gegenstand für einen ernstern und wichtigen halten möchte. Es ist gewiß eine ernste Sache, wenn das Gesetz verlangt, armen Leuten, die ohnehin nicht Brot zu essen, geschweige denn Geld haben, um den Arzt zu bezahlen, den letzten Rettungsanker zu nehmen, der ihnen von einem Nichtarzte unentgeltlich gereicht wird, mit Aufopferung seiner Zeit und Mittel. Meine Herren, ich sehe hier von aller Persönlichkeit ab, aber soviel ist gewiß, daß, wenn und wo irgend Großes und Bleibendes gedacht, erfunden und ins Werk gesetzt worden ist, dessen Urheber immer ein, sei es auch noch so wenig zur Schwärmerei geneigt war. Ohne Begeisterung für die Sache ist nie etwas Großes geschehen. Es ist das zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen der Fall gewesen; man darf also von der Art und Weise, wie sich Etwas ins Leben einführt, nicht gerade auf den Gehalt dessen, was eingeführt wird, schließen. Es ist gar nicht zu verwundern, wenn sich vielleicht der Herr v. Hartmann in dem Falle befunden hat, seine Hilfe selbst ungesucht angedeihen zu lassen. Ich will das Factum gar nicht in Abrede stellen; allein wenn Jemand von der Wahrheit irgend eines Grundsatzes recht innig überzeugt, davon begeistert und vom dem Wunsche beseelt ist, seinen Nebenmenschen zu helfen, so glaube ich, ist das Factum nicht nur ganz natürlich, sondern auch sehr verzeihlich.

Abg. Dehme: Ich erlaube mir, auf den Schluß der Debatte anzutragen.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt.

Königl. Commissar Kohlschütter: Ich erlaube mir zuvörderst einige Worte zu bemerken in Bezug auf Etwas, was im letzten Theile des Vortrags des geehrten Abg. D. v. Mayer erwähnt wurde, über die Frage nämlich, ob zur Anwendung des kalten Wassers als Heilmittel bloß Ärzte erster Classe befähigt wären. Es scheint dies auf einem Mißverständnisse zu beruhen, die Ärzte zweiter Classe sind in dieser Hinsicht den Ärzten erster Classe ganz gleichgestellt. Selbst bei der Concessionsertheilung zu Errichtung von Kaltwasserheilanstalten ist zeither nicht zur Bedingung gemacht worden, daß die ärztliche Leitung in derselben einem Arzte erster Classe übertragen werden müsse, auch in dem Falle, wobei der Herr Kammerherr v. Hartmann theilhaftig ist, ist dies nicht der Fall gewesen. Wenn das Ministerium zur Zeit Anstand genommen hat, die von demselben nachgesuchte Erlaubniß zu Anlegung einer Kaltwasseranstalt in Großwelka zu ertheilen, so geschah dies, weil die örtlichen Bedingungen, von denen das Gedeihen einer solchen Anstalt abhängt, namentlich in Beziehung auf die Menge und Qualität des Wassers, dort nicht vorhanden zu sein schienen. Diese Bedenken sind dem Herrn Petenten eröffnet, aber von ihm bis jetzt noch nicht beseitigt worden. Unlangend die ärztliche Aufsicht, so traten allerdings besondere Umstände ein. An und für sich würde dieselbe einem Arzte zweiter Classe übertragen werden können. Dieser müßte aber zu seiner Niederlassung in Großwelka zuvörderst Concession erlangt haben. Nun bestimmt das Mandat vom 1. Juni 1824 ausdrücklich, daß die Erlaubniß zu practiciren den Ärzten zweiter Classe nur für solche Orte ertheilt werden soll, an denen oder in deren Nähe es an promovirten Ärzten fehlt. Bekteres ist jedoch in Großwelka nicht der Fall, indem sich theils in einem ganz nahe gelegenen Orte ein Arzt erster Classe befindet, theils die Stadt Budissin in der Nähe ist, wo an Ärzten eher Ueberfluß als Mangel herrscht. Es war daher Herr v. Hartmann darauf aufmerksam zu machen, daß es mit dem Gesetze nicht wohl vereinbar sein werde, in diesem Falle einem Arzte zweiter Classe die ärztliche Leitung der zu errichtenden Kaltwasseranstalt zu übertragen. Inzwischen ist hierüber eine bestimmte Resolution noch nicht zu fassen gewesen, weil Herr Kammerherr v. Hartmann bis jetzt noch keinen Arzt für jenen Zweck präsentirt hat. Gehe ich nun zu den vorliegenden Petitionen über, so sind dieselben zunächst veranlaßt durch einen von dem Landgerichte zu Budissin gegen Herrn v. Hartmann erlassenen Strafbescheid, welcher demselben die Ertheilung ärztlicher Rathschläge und die Ausübung der Wasserheilkunde untersagt. Dieser Bescheid ist gar nicht zur Kenntniß des Ministerii gekommen, da Herr v. Hartmann bei der Entscheidung erster Instanz sich beruhigt und ein Rechtsmittel nicht eingewendet hat. Ich bemerke daher bloß, daß eines theils auch in höherer Instanz eine andere Entscheidung wahrscheinlich nicht erfolgt sein würde, da der Bescheid mit klaren